

# SATZUNG

des

Modell – Sport – Club Flying Circus e.V. Mainz – Finthen

---

## § 1

### Name und Sitz :

Der Verein führt den Namen Modell – Sport – Club Flying Circus e.V. Mainz - Finthen.

Er hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz Unter der Nummer 2355 eingetragen.

Er ist Mitglied im DMFV mit der Nummer 02/048.

## § 2

### Zweck und Ziel:

Der MSC Flying Circus e.V. ist eine Organisation gemeinnützigen Charakters zur Förderung des Modellsports ( Bau und Betrieb ).

Jede politische, militärische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet.

Die Mitglieder dürfen keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Etwaige Überschüsse dienen ausschließlich der Förderung des Vereins.

## § 3

### Mitglieder und Mitgliedschaft:

Der Verein setzt sich zusammen aus:

erwachsenen Mitgliedern  
jugendlichen Mitgliedern  
fördernden Mitgliedern  
Kurzzeitmitgliedern  
Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beim Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises des DMFV. Bei Mitgliedern, welche nicht den DMFV angeschlossen sind, mit der Bezahlung des Aufnahmebeitrages.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung, die Platzzulassung und die Flugplatzordnung in ihrer jeweiligen Fassung an.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt  
Ausschluss  
Tod des Mitglieds

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die entsprechende Kündigung muss bis zum 30. September eines Jahres vorliegen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Nichtbezahlung nach 6 Monaten ausgeschlossen werden.

Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung und/oder Interessen des Vereins, kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## § 6

### **Aufnahmegebühr und Beiträge:**

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7

### **Verwendung der Beiträge und Gebühren:**

Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse des Vereins zu verwenden.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein.

Es dürfen keinerlei Tätigkeiten aus Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren honoriert werden.

## § 8

### **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist vom 1. November bis 31. Oktober eines Jahres.

## § 9

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmungen im § 11 zu beteiligen.

Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle bindend.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Der Betrieb von Modellen ist nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Platzzulassung und des Versicherungsschutzes gestattet.

Die Flugordnung ist immer einzuhalten.

## § 10

### Organe des Vereins:

Die Organe sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## § 11

### Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer
- e.) zwei Besitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, deren Wiederwahl zulässig ist.

Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Versammlung im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden,  
oder durch einen von beiden jeweils zusammen mit dem Kassenwart vertreten.

## § 12

### Mitgliederversammlung:

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes  
oder auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einberufen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Die volljährigen Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen den Vorstand.  
Fördernde Mitglieder haben bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen kein  
Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung  
nichts anderes festgelegt ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige  
Stimmen, werden vor der Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abgezogen.

Einladungen zu Mitgliedsversammlungen, haben mindestens 2 Wochen vorher  
schriftlich, oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu  
erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der  
Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung  
enthalten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

## § 13

### Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Mitgliederversammlung.  
Es ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 14

### Gerichtsstand:

Gerichtsstand des Vereins ist Mainz.

## § 15

### Auflösung:

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren das verbleibende Reinvermögen an die eingetragenen Mitglieder zu verteilen.

Mainz – Finthen, den 12.November 2014